



G 3777
FACHZEITSCHRIFT DES BDP
ZEITSCHRIFT DES BERUFSVERBANDES DEUTSCHER
PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOLOGEN E.V.
47. JAHRGANG
JUNI 2022

06 | 2022

report**psychologie**

Kindeswohl

**Zwischen Selbst-
bestimmung und
Fürsorge** s. 26

**User Experience
und nutzerzentrierte
Gestaltung** s. 30



»Kindeswohlgefährdungen sind ein zunehmendes Problem«

Photo: Izzy Park – Unsplash.com

Prof. Dr. Jelena Zumbach-Basu ist Juniorprofessorin für Familienrechtspsychologie an der Psychologischen Hochschule Berlin. Im Interview spricht sie über ihr neues Forschungsprojekt, das langfristig zu einer Verbesserung der Begutachtungsqualität beitragen soll.

Gibt es professionsübergreifende Standards in Bezug auf den Begriff »Kindeswohl« sowie die Gefährdung des Kindeswohls?

Das Kindeswohl ist der Maßstab, der allen familienrechtlichen Verfahren in Deutschland zugrunde liegt. Da es sich um einen sogenannten »unbestimmten Rechtsbegriff« handelt, muss immer im Einzelfall präzisiert werden, was im Sinne des Wohls eines Kindes ist und was eine Gefährdung dieses Wohls darstellt. Eine allgemeingültige Definition kann es und soll es daher nicht geben. Dennoch haben sich sowohl juristisch als auch sozialwissenschaftlich ein gewisser Konsens und fachübergreifende Grundgedanken etabliert. Den juristischen Leitsatz können wir aus dem Sozialgesetzbuch VIII entnehmen: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf die Förderung seiner Entwicklung und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der juristische Grundgedanke beinhaltet somit einen Schutz- und einen Förderaspekt. In der Rechtspsychologie ist die Definition noch kürzer gefasst: Wir verstehen unter »Kindeswohl« eine günstige Relation zwischen der Bedürfnislage eines Kindes und dessen Lebensbedingungen. Obwohl unterschiedliche Begrifflichkeiten genutzt werden, wird der gemeinsame Kern deutlich.

Wann eine Gefährdung des kindlichen Wohls vorliegt, definiert das Bürgerliche Gesetzbuch: Dies ist der Fall, wenn sich unter den gegebenen Umständen eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Natürlich ist es wieder Auslegungssache im Einzelfall, wie und durch welche Bedingungen diese Schwelle für ein bestimmtes Kind überschritten wird.

Beobachten Sie einen rückläufigen Trend bei Kindeswohlgefährdungen, oder sind sie ein zunehmendes Problem?

Der Trend ist leider steigend. Die aktuellen Zahlen, die wir vom Statistischen Bundesamt haben, beziehen sich auf das Corona-Jahr 2020, und da gab es den höchsten Stand der Kindeswohlgefährdungen seit Einführung der Statistik im Jahr 2012. Aber auch in den Jahren zuvor war die Zahl der Kindeswohlgefährdungen jährlich um rund 10 % gestiegen.

In den Sozialwissenschaften werden Kindeswohlgefährdungen in der Regel untergliedert in Vernachlässigung, sexuellen Missbrauch, psychische und körperliche Misshandlungen. Am häufigsten tritt von diesen Gefährdungsformen die Vernachlässigung auf, und bei ihr beobachten wir auch einen steigenden Trend. Etwas weniger häufig sind psychische Misshandlungen, sie zeigen aber derzeit den deutlichsten Anstieg. Körperliche Misshandlungen kommen in Relation seltener vor, und noch seltener ist sexuelle Gewalt.

Mit Blick auf psychische Misshandlungen stellt sich die Frage, warum die Zahlen so stark steigen. Treten sie tatsächlich häufiger auf? Oder werden sie lediglich häufiger erfasst, weil sowohl unter Fachkräften als auch in der Bevölkerung das Bewusstsein dafür gestiegen ist, dass das eine Form der Misshandlung ist, der nachgegangen werden sollte? Es kann durchaus sein, dass bisher das Dunkelfeld einfach größer war.

Was passiert, nachdem eine Kindeswohlgefährdung bei der Polizei oder beim Jugendamt gemeldet wurde?

Die Klärung der Gefährdung eines Kindes und der Notwendigkeit möglicher Intervention ist zunächst Aufgabe des Jugendamts, das beispielsweise entweder direkt oder durch die Polizei informiert wird. Dabei wird z. B. auf Grundlage eines Hausbesuchs bzw. mit Hilfe der Informationen, die schon zu der Familie vorliegen, eine erste Einschätzung vorgenommen. Bei Hinweisen auf eine gravierende und akute Gefährdung können Kinder kurzfristig – für wenige Tage oder Wochen – in Obhut genommen werden. Können die Umstände so verändert werden, dass der Schutz des Kindes sichergestellt ist, beispielsweise indem die Mutter den missbräuchlichen Partner verlässt, kann das Kind wieder zurückgeführt werden. Ist dies nicht möglich bzw. kommt das Jugendamt zu der Einschätzung, dass eine langfristige Schutzmaßnahme nötig sein könnte, dann wird das Familiengericht angerufen. Nur dieses kann entscheiden, ob in das elterliche Sorgerecht eingegriffen werden sollte, was dazu führen kann, dass das Kind tatsächlich langfristig aus der Familie genommen wird. In diese Verfahren werden meist psychologische Sachverständige einbezogen, die unabhängig prüfen sollen, wie wahrscheinlich eine künftige Kindeswohlgefährdung ist und welche Maßnahmen greifen könnten, um diese abzuwenden.

Sind es denn tatsächlich immer *psychologische Sachverständige*?

Das »Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit« (FamFG) gibt vor, dass Gutachterinnen und Gutachter mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische oder auch (sozial-)pädagogische Berufsqualifikation verfügen sollen. Zudem ist vermerkt, dass zusätzlich diagnostische und analytische Kenntnisse nachzuweisen sind, wenn Sachverständige über eine pädagogische Qualifikation verfügen. Das ist die Gesetzeslage. In der Praxis wurde allerdings vermehrt kritisiert, dass die Qualifikation von Sachverständigen nicht immer ausreichend sichergestellt ist.

2019 wurden – schon in zweiter Auflage – »Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigen-gutachten« durch die Arbeitsgruppe »Familienrechtliche Gutachten« herausgegeben. Diese fassen die Anforderungen an Sachverständige enger. Deren Aufgaben sind so vielfältig, und auch ist die Bedeutung der gegebenen Empfehlung so weitreichend, dass eine besondere Sachkunde, die über die üblichen Studieninhalte der Psychologie und Medizin hinausgeht, vonnöten ist. Damit gemeint sind besonders forensische Kenntnisse, Kenntnisse über gerichtliche Entscheidungen, über das Verfahrens- und materielle Recht und über gesetzliche Entwicklungen, aber eben auch psychologische und klinische Kenntnisse in verschiedenen Bereichen, also z. B. darüber, was die Forschung zur Entwicklung von Kindern nach Elterntrennung sagt, welche Risikomechanismen bei Kindeswohlgefährdungen eine Rolle spielen, welche empirischen Kenntnisse es zur Wirkung

verschiedener Interventionsmaßnahmen gibt. Entsprechende Kenntnisse werden z. B. in der postgradualen Ausbildung zur Fachpsychologin bzw. zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie (BDP/Deutsche Gesellschaft für Psychologie) oder in verschiedenen postgradualen Master-Studiengängen der Rechtspsychologie vermittelt. Werden diese Standards angesetzt, muss man leider sagen, dass es in der Praxis nicht leicht ist, gut ausgebildete Gutachterinnen und Gutachter zu finden – besonders in ländlichen Regionen.

In der Regel folgen die Gerichte den Empfehlungen der Sachverständigen. Oder wird die Qualität der Gutachten auch einmal angezweifelt?

Erfahrungsgemäß haben Sachverständigeneinschätzungen hohes Gewicht bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung. Wenn den Empfehlungen nicht gefolgt wird, dann beispielsweise, wenn sich seit Gutachtenerstellung Dinge verändert haben, die Eltern sich etwa getrennt haben oder Interventionsmaßnahmen zustimmen, die sie zuvor ablehnten.

Die Qualität der Gutachten wird ebenfalls manchmal in Zweifel gezogen, in der Regel von der Rechtsvertretung der Eltern. Die Richterinnen und Richter wählen die Sachverständigen ja selbst aus und sind bemüht, Personen zu beauftragen, die die Qualitätsanforderungen erfüllen bzw. mit denen sie bereits gute Erfahrungen gemacht haben. Meinem Eindruck nach steigt das Bewusstsein dafür, dass auf Qualifikationen zu achten ist. Ebenso trägt die Fortbildungspflicht für Familienrichterinnen und -richter dazu bei, dass diese die Qualität der Sachverständigenmeinung selbst besser einschätzen können.

Es wird oft kritisiert, dass systematische Kenntnisse zur Reliabilität und Validität von Kindeswohlprognosen noch an vielen Stellen fehlen. Wie berechtigt ist diese Kritik?

Obwohl Kindeswohlgefährdungen ein zunehmendes – und gesellschaftlich wichtiges – Problem sind, widmen sich nur wenige Forschungsprojekte der Frage, wie Gefährdungen reliabel und valide eingeschätzt werden können. Wir wissen aus bereits abgeschlossenen Projekten, z. B. vom Deutschen Jugendinstitut, dass der Einsatz von standardisierten oder strukturierten Instrumenten in der öffentlichen Jugendhilfe zu einer Verbesserung der Einschätzungen geführt hat. Wir wissen aus verschiedenen Evaluationsstudien, die z. T. bereits seit den 1990er-Jahren laufen, mittlerweile einiges über die Wirkung von ambulanten oder stationären Jugendhilfemaßnahmen. Aber diese Forschungsprojekte beschäftigen sich im Wesentlichen mit der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe oder der Jugendämter im Rahmen der Kinderschutzverfahren und nicht oder nur sehr am Rande mit der Tätigkeit von Familiengerichten oder mit den psychologischen Gutachten, die in den Verfahren eine Rolle spielen.

Wenn wir betrachten, was die Aufgabe der verschiedenen Institutionen ist, wird das Problem deutlich: Die Jugendämter stehen ganz am Anfang der Kinderschutzver-



Prof. Dr. Jelena Zumbach-Basu ist Juniorprofessorin für Familienrechtspsychologie an der Psychologischen Hochschule Berlin.

E j.zumbach@phb.de

fahren, und die Palette der Probleme, die zu einem Kontakt mit dem Jugendamt führen, ist breit: Sie umfasst kleine, aber auch sehr schwerwiegende Problematiken. Für die Jugendämter kann der Grundsatz gelten: Lieber einmal zu viel hingeschaut und geschützt als einmal zu wenig. Im Vergleich dazu sehen wir in den Gerichten eine viel spezifischere Gruppe von schwerwiegenden Fällen. Und obwohl das Gefährdungspotenzial in diesen Fällen hoch ist, gilt es, unnötige staatliche Eingriffe, also etwa ungerechtfertigte Sorgerechtsentzüge, zu vermeiden. Das stellt andere Anforderungen an die Prognosen. Um für eine so spezifische Hochrisikogruppe Prognosen zu erstellen, brauchen wir Wissen aus der Forschung. Aber gerade über diese Population und die entscheidenden Faktoren und Indikatoren wissen wir leider wenig. Das ist umso schlimmer, weil es in den Verfahren ja nicht um kurzfristige Inobhutnahmen, sondern um den Entzug der elterlichen Sorge geht, der sich in der Regel über mindestens zwei Jahre erstreckt.

Das sind schwerwiegende Konsequenzen, die Fehlentscheidungen potenziell haben ...

Ja, zumal jede Herausnahme und Platzierung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Einrichtung auch entwicklungspsychologische Folgen haben kann. Es muss abgewogen werden: Wodurch entstehen die geringeren Schäden?

Denken Sie, dass der Mangel an Wissen in diesem Bereich tatsächlich zu Fehlurteilen führt?

Derzeit wenden Sachverständige in Deutschland überwiegend eine sogenannte »unstrukturiert klinische Methode« an, um Prognosen zu treffen. Das bedeutet nicht, dass sie laienhaft oder unfachlich arbeiten, aber die Sachverständigen folgen keinem strukturierenden oder standardisierenden Regelwerk bei der Identifikation und Gewichtung von Risikofaktoren im Einzelfall. Damit ist die Risikobeurteilung letztlich – in einem ungewissen Ausmaß – durch Subjektivität geprägt.

Wir kennen aus der Literatur eine ganze Reihe von Risikofaktoren, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können. Wie vollständig diese in einem Fall betrachtet und wie sie gewichtet werden, liegt im Ermessen der Beurteilenden, weshalb es in den fachlichen Einschätzungen zu Abweichungen kommen kann: Die eine stellt eine Suchterkrankung in den Vordergrund, der andere fokussiert eher die familiären und sozioökonomischen Rahmenbedingungen. Ohne dass jemand komplett danebenliegt, können sich die Einschätzungen unterscheiden.

Genau diese Subjektivität wollen wir aus wissenschaftlicher Sicht verringern. Im Strafrecht kennen wir Instrumente zur Kriminalprognose, d. h. zur Einschätzung des Rückfallrisikos von Straftäterinnen und -tätern. Diese Instrumente leiten wie eine Art Manual durch einen strukturierten Prozess der Urteilsbildung, indem Risikomerkmale systematisch abgeprüft und gewichtet werden. Damit werden Objektivität, aber auch Reliabilität und Validität erhöht, und Sachverständige haben etwas in der Hand, das ihnen hilft, zu prüfen: Habe ich an alles gedacht? Unterliege ich auch keinem Bias? Würde

eine andere bzw. ein anderer zu gleichen Erkenntnissen kommen? Das ist auch ein Selbstreflexionsprozess.

Ich kann mir vorstellen, dass es Sachverständigen wichtig ist, ihre Erfahrungen als Gewichtung in den Prozess einfließen zu lassen.

Die Verfahren sind strukturiert, aber nicht standardisiert. Eine individuelle Gewichtung ist immer möglich. Diese Instrumente schlagen eine Brücke zwischen standardisierten, also z. B. statistisch berechneten Vorhersagen und einem rein klinischen Vorgehen, und sie versuchen, das Beste von beidem zu verbinden.

In Kindeswohlgefährdungsfällen geht es wie in kriminalprognostischen Fällen darum, gefährliches oder schädigendes Verhalten vorherzusagen. Aber es gibt bislang wenig Forschung dazu, wie wir den Ansatz der strukturierten Urteilsbildung auf den Bereich der Kindeswohlgefährdungen übertragen und entsprechende Instrumente für den familienrechtspsychologischen Kontext entwickeln können.

Diesem Thema widmen Sie sich in Ihrem neuen, an der PHB angesiedelten und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekt. Wie genau gehen Sie vor?

Zunächst ist das Forschungsvorhaben darauf ausgerichtet, zu erfahren, was in der Praxis derzeit gemacht wird: Auf welche Faktoren stützen sich die Sachverständigen und die Gerichte? Mit welchem Gewicht fließen diese ein? Unser Ansatz stützt sich zum einen auf die Analyse von Gerichtsakten, zum anderen auf eine direkte Befragung der Eltern. Wenn sich im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens mit psychologischer Begutachtung die Eltern für eine Teilnahme an der Studie entscheiden, befragen wir sie u. a. zur Familiensituation, zum Entwicklungsstand und zu psychischen Belastungen der Kinder. Damit haben wir eine Art Baseline.

Wenn das Verfahren dann abgeschlossen ist, erhalten wir die Akten und können schauen: Was sind die Faktoren, die letztlich zur Sachverständigeneinschätzung und zur gerichtlichen Entscheidung geführt haben? Zur Analyse erarbeiten wir in Kooperation mit Prof. Dr. Corine de Ruiter von der Maastricht University eine deutsche Version des Instruments »CARE« (»Child Abuse Risk Evaluation«), das in den Niederlanden bereits erfolgreich zum Einsatz kommt. Das Verfahren folgt dem kriminalprognostischen Ansatz, wurde aber für den Einsatz in Kindeswohlgefährdungsprozessen entwickelt. Mit dieser deutschen Fassung reanalysieren wir die Akten und prüfen die Reliabilität der Prognosen. Wir prüfen: Passt das, was in der Praxis gemacht wurde, zu dem, was ein solches Instrument vorgeben würde? Dabei lernen wir natürlich gleichzeitig, wie ein solches Instrument optimiert werden kann und muss.

Perspektivisch planen wir, in einem Anschlussprojekt längsschnittlich zu erheben, wie sich die Kinder nach dem Verfahren weiterentwickelt haben. Damit könnten wir die Validität untersuchen.

Sie stützen sich in Bezug auf die Angaben zum Entwicklungsstand und zu psychischen Belastungen der Kinder vor allem auf die Elternurteile. Inwiefern kann man diesen vertrauen?

Wir fragen in diesem Teil unserer Datenerhebung nicht nach den Gefährdungsvorkommnissen, diese Informationen entnehmen wir den Gerichtsakten. Im Rahmen der Elternbefragung nutzen wir Screening-Verfahren zur gesundheitsbezogenen Lebensqualität der Kinder sowie zu psychosozialen Verhaltensauffälligkeiten. Da sind die Eltern als Hauptbetreuende natürlich die Expertinnen und Experten, sie erleben die Kinder ja jeden Tag. Leben die Kinder schon nicht mehr bei ihren Eltern, befragen wir die Hauptbetreuungspersonen. Natürlich wäre es toll, eine Zweitmeinung von Fachkräften zu erfragen. Aber es gibt extrem hohe datenschutzrechtliche Hürden. Um ein tragfähiges Konzept zu erarbeiten, haben wir Unterstützung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erhalten. Aber an einigen Stellen sind uns aus datenschutzrechtlicher Sicht die Hände gebunden.

Was wir haben, sind die Sachverständigengutachten, und wir werden prüfen, inwiefern sich diese Expertinnen- und Expertenmeinungen mit dem decken, was die Eltern angegeben haben. So haben wir immerhin mindestens zwei Datenquellen, die Aussagen über die psychosoziale Situation des Kindes zulassen.

Wie können die Erkenntnisse, die Sie im Projekt sammeln, letztendlich in die Praxis umgesetzt werden?

Zum einen versprechen wir uns Erkenntnisgewinn über diese Hochrisikogruppe, über die psychosoziale Gesundheit und Lebensqualität dieser Kinder und über die Indikatoren, die die Gerichte in ihrer Beschlussfassung verwenden. Zum anderen wollen wir mit unserer Forschung die beschriebenen strukturierten diagnostischen Ansätze stärken und ein ganz konkretes Instrument in deutscher Sprache entwickeln und publizieren.

Denken Sie, dass ein solches Instrument in der Praxis gut angenommen wird?

Wir arbeiten schon im Projekt mit Sachverständigen aus mehreren größeren Praxen aus Berlin, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zusammen. Dabei geht es zum einen darum, Fälle zu gewinnen, also die Eltern über die Studie aufzuklären. Zum anderen stellen wir den Sachverständigen in Workshops unsere Forschung und das Verfahren vor. Wir wollen aktiv diskutieren: Welchen Mehrwert sehen sie für die Praxis? Was würde sie eventuell daran hindern, das Verfahren einzusetzen? Wo kann man es ökonomischer machen? Welche Zeitersparnis kann es bringen? So hoffen wir, das Instrument aus dem Austausch heraus weiterentwickeln zu können, die Praxiserfahrungen und Meinungen mit aufzunehmen und damit zu einer höheren Akzeptanz in der Praxis beizutragen.

Welche weiteren Fragen sehen Sie im Kontext der Kindeswohlgefährdung bisher als ungeklärt? Was erhoffen Sie sich für die Zukunft?

Wichtig ist der gute interdisziplinäre Austausch aller Fachkräfte, die in den verschiedenen Phasen an solchen Verfahren beteiligt sind, seien sie vom Jugendamt, Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, von der Polizei, vom Gericht oder selbstständige Sachverständige. Gemeinsam und möglichst früh sollten Interventionen geplant und umgesetzt werden, um im besten Fall die Eltern selbst wieder in die Lage zu versetzen, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen und Herausnahmen von Kindern zu vermeiden. Und natürlich erhoffe ich mir, dass die Zahl der Kindeswohlgefährdungen in Deutschland zurückgeht, dass wir diesem Problem gut begegnen, die richtigen und angemessenen Prognosen treffen und darauf aufbauend Unterstützungsmöglichkeiten schaffen, um Familien und Kindern eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen.

Das Gespräch führte Susanne Koch.

Wunsch: Denken

Wie wir mit Kopf und Verstand sicher durch die Welt navigieren

FACHWISSEN SEIT 1974

**PSYCHOLOGIE
HEUTE**



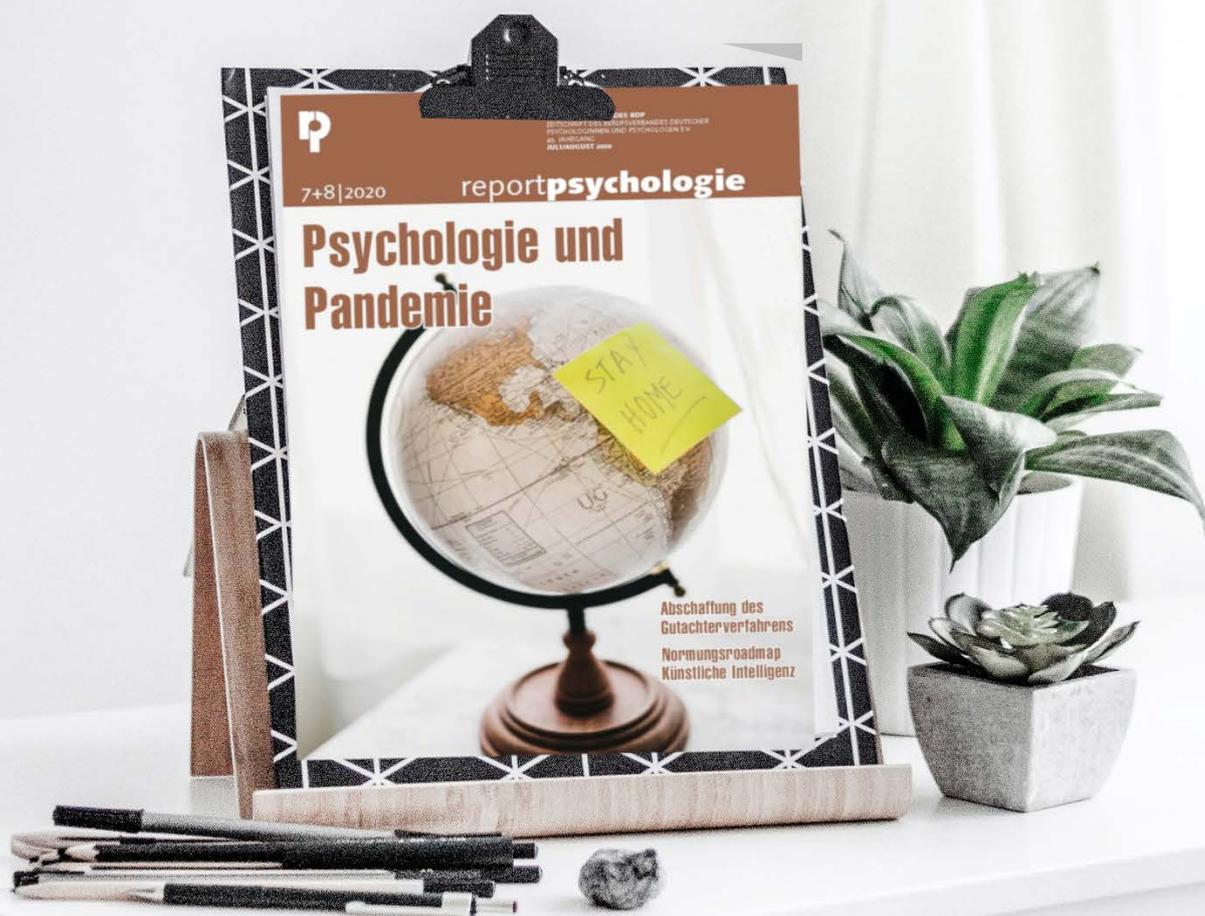
Compacthefte entdecken und portofrei bestellen

www.psychologie-heute.de



reportpsychologie

[Bestellen Sie hier Ihr Probeabonnement](#)



Deutscher
Psychologen
Verlag GmbH

Am Kölnischen Park 2 • 10179 Berlin

verlag@psychologenverlag.de

www.psychologenverlag.de